

Aus der Begründung:

Das Kreisgericht ist der Forderung nach § 2 Abs. 2 ZPO, in einem konzentrierten und zügigen Verfahren die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen aufzuklären, wahrheitsgemäß festzustellen und nach den Rechtsvorschriften zu entscheiden, nicht nachgekommen. Es ist vielmehr einem nicht schlüssig begründeten Klageantrag gegen die Verklagte gefolgt.

Nachdem die Verklagte vorgetragen hatte, nicht Eigentümerin des von der Klägerin bewohnten Mietshauses zu sein, sondern lediglich ab Bevollmächtigte für die Eigentümerin zu wirken, hätte das Gericht die Sachlegitimation der Verklagten prüfen müssen.

Die Legitimation zur Geltendmachung eines Anspruchs (Aktivlegitimation) bzw. die Legitimation, in Anspruch genommen zu werden (Passivlegitimation), ergibt sich aus dem materiellen Recht. Grundsätzlich können nur die aus einem Rechtsverhältnis materiell Berechtigten und Verpflichteten als Kläger aktiv bzw. als Verklagte passiv legitimiert sein. Liegt in einem solchen Fall eine Rechtsbeziehung in bezug auf den Streitgegenstand zwischen den Prozeßparteien nicht vor, kann eine Klage auch keinen Erfolg haben. Das hat das Kreisgericht im vorliegenden Rechtsstreit unbeachtet gelassen.

Als Bevollmächtigte der Eigentümerin des Mietgrundstücks steht die Verklagte nicht in Rechtsbeziehungen zur Klägerin als Mieter, so daß sich für sie persönlich auch keine Vermietungspflichten ergeben.

Mit der Verurteilung eines Nichtverpflichteten ist andererseits für die Klägerin noch keine wirksame Genehmigung für die beabsichtigte Installation der Außenwandgasheizung erteilt.

Das Gericht hätte die Klägerin unbeschadet ihrer Vertretung durch einen Rechtsanwalt auf die Notwendigkeit einer Änderung ihrer Klage gegen die richtige Prozeßpartei hinweisen müssen (§ 2 Abs. 3 ZPO). Falls die Klägerin diesem Hinweis nicht gefolgt wäre, hätte die Klage gegen die Verklagte wegen fehlender Passivlegitimation als unbegründet abgewiesen werden müssen.

Die rechtskräftige Entscheidung war daher auf den Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts aufzuheben und die Sache an das Kreisgericht zurückzuverweisen. Der Klägerin ist die Möglichkeit der Klageänderung zu geben.

Strafrecht

§§ 189 Abs. 1, 150 Ziff. 3, 195 Abs. 2, 305 StPO.

1. Die vorläufige Einstellung eines Verfahrens gemäß §§ 189 Abs. 1, 150 Ziff. 3 StPO ist nur dann gesetzlich zulässig, wenn — neben den anderen im Gesetz beschriebenen Voraussetzungen — gegen denselben Beschuldigten bzw. Angeklagten mehrere Verfahren anhängig sind, in deren voraussichtlichem Ergebnis mit derart unterschiedlichen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu rechnen ist, daß eine der zu erwartenden Strafen im Verhältnis zur anderen bedeutungslos bliebe.

2. Zur Zulässigkeit der Beschwerde des Staatsanwalts gegen einen die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Beschluß.

OG, Beschluß vom 15. April 1986 - 5 OSR 3/86.

Auf die wegen Mordes, Diebstahls von persönlichem Eigentum im schweren Fall und mehrfachen Betruges zum Nachteil sozialistischen Eigentums erhobene Anklage hat das Bezirksgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens nur im Umfang der angelasteten Verbrechen nach §§ 112 Abs. 1, 177 Abs. 1, 181 Abs. 1 Ziff. 1 StGB beschlossen. Hinsichtlich des weiteren, den Vorwurf des Scheckbetruges in neun Fällen betreffenden Anklagepunktes erließ das Gericht eine auf vorläufige Einstellung des Verfahrens in diesem Umfang lautenden Beschluß, der auf §§ 189 Abs. 1, 150 Ziff. 3 StPO gestützt wurde.

Der hiergegen eingelegten Beschwerde des Staatsanwalts war stattzugeben.

Aus der Begründung:

Eine vorläufige Verfahrenseinstellung nach Maßgabe der §§ 189 Abs. 1, 150 Ziff. 3 StPO kann dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend dann erfolgen, wenn die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben einer weiteren Maßnahme, die der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt. Diese Situation ist nur dann gegeben, wenn gegen denselben Beschuldigten bzw. Angeklagten mehrere Verfahren laufen, in deren voraussichtlichem Ergebnis mit derart unterschiedlichen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu rechnen ist, daß eine der zu erwartenden Strafen im Verhältnis zur anderen bedeutungslos bliebe.

Sind dagegen — wie in vorliegender Sache — verschiedene dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftaten Gegenstand ein und derselben Anklage, dann ist im Hinblick auf die im Falle der Verurteilung auszusprechende Hauptstrafe (§ 64 Abs. 1 StGB) von vornherein kein Raum für eine Abwägung zu erwartender unterschiedlicher Strafaussprüche. Es ist daher unzulässig, einzelne Anklagepunkte unter Hinweis auf vergleichsweise Geringfügigkeit der von ihnen umfaßten strafbaren Handlungen im Verhältnis zu anderen, den Gegenstand des gleichen Verfahrens bildenden Straftaten „auszusondern“ und von der im übrigen erfolgenden Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens auszunehmen, ohne daß insoweit Ablehnungsgründe gemäß § 192 Abs. 1 StPO bestehen.

Die im vorliegenden Fall gleichwohl erfolgte, mit §§ 189 Abs. 1, 150 Ziff. 3 StPO aus den dargelegten Gründen nicht zu vereinbarende teilweise vorläufige Einstellung ist keine im Eröffnungsverfahren zulässige Entscheidung i. S. des § 188 Abs. 1 Ziff. 1 StPO, die einer Beschwerde des Staatsanwalts nach Maßgabe des § 195 Abs. 2 StPO entzogen wäre. Die Zulässigkeit der eingelegten Beschwerde bestimmt sich daher nach § 305 Abs. 1 StPO.

Da das Rechtsmittel begründet ist und hinreichender Tatverdacht auch im Umfang der Anklageerhebung wegen mehrfachen Vergehens nach §§ 159 Abs. 1, 161 StGB vorliegt, war der angefochtene Beschluß aufzuheben und zugleich über die Eröffnung des Hauptverfahrens zum genannten Anklagepunkt zu entscheiden (§ 308 Abs. 1 und 3 StPO).

§ 131 Abs. 1 StGB.

Freiheitsberaubung durch Einsperren liegt vor, wenn jemand durch Versperren des Ausgangs daran gehindert wird, umschlossene Räumlichkeiten zu verlassen (hier: Vermauern der Wohnungstür bei Vorhandensein eines zweiten, jedoch nicht benutzbaren Ausgangs).

BG Erfurt, Urteil vom 14. März 1986 - BSB 59/86.

Die Angeklagte M. erwarb 1980 ein Wohnhaus, das zu einem Doppelhaus mit zwei gesonderten Aufgängen gehört. Eigentümer der anderen Hälfte des Doppelhauses ist der Zeuge L. Im Grundbuch ist eingetragen, daß die Bewohner der anderen Hälfte des Doppelhauses berechtigt sind, den Aufgang im Grundstück der Angeklagten M. mit zu benutzen, um zu ihrem Trockenboden zu gelangen. Unmittelbar neben dem Trockenboden befindet sich die Wohnung der im Rentenalter stehenden Eheleute E. Diese benutzten seit 1947 ständig das Treppenhaus des Grundstücks der Angeklagten M. als Ausgang. Zwar befindet sich im Korridor der Wohnung E. eine Tür, die zum Treppenhaus der anderen Hälfte des Doppelhauses führt; sie ist jedoch seit 1947 verschlossen und von der anderen Seite her vernagelt und verstellt, so daß den Eheleuten E. die Benutzung nicht möglich war.

Obwohl diese Verhältnisse der Angeklagten M. bereits beim Kauf des Hauses bekannt waren, forderte sie im Juli 1985 den Zeugen L. auf, die Tür zu seinem Treppenhaus zu öffnen, weil sie beabsichtige, die Ausgangstür der Familie E. zu ihrem Treppenhaus zu schließen. Das lehnte der Zeuge L. unter Hinweis auf die bestehende Grundbucheintragung ab. Ungeachtet dessen teilte die Angeklagte M. am 26. September 1985 den Eheleuten E. mit, daß sie die Ausgangstür zu ihrem Treppenhaus schließen wird. Diese wandten sich an ihren Vermieter L. sowie an die Abteilung Wohnungspolitik beim Rat der Stadt. Von dort erhielt die Angeklagte noch am